

# **Friedhof- und Bestattungs- reglement**

**der**



**Gemischten Gemeinde  
Aeschi**

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| <b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b> | <b>3</b> |
| <b>FRIEDHOFWESEN.....</b>           | <b>3</b> |
| <b>BESTATTUNGSWESEN.....</b>        | <b>4</b> |
| <b>FINANZIERUNG .....</b>           | <b>4</b> |
| <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>    | <b>5</b> |
| <b>INKRAFTTRETEN.....</b>           | <b>5</b> |
| <b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>         | <b>7</b> |

## Allgemeine Bestimmungen

Zweck

### Art. 1

Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen im Gebiet der Gemischten Gemeinde Aeschi und der Einwohnergemeinde Krattigen. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

Zuständigkeit

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für alle Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen.

<sup>2</sup> Der Gemeindewerkhof ist in Absprache mit der Gemeindeverwaltung zuständig für den Betrieb, den Unterhalt und die Pflege der Friedhöfe.

<sup>3</sup> Betrieb, Unterhalt und Pflege der Friedhofanlagen können ganz oder teilweise an befähigte Dritte übertragen werden.

<sup>4</sup> Das Personal des Gemeindewerkhofes amtiert gleichzeitig als Totengräber. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft aufgeführt.

<sup>5</sup> Der Tiefbau- und Umweltkommission obliegt die Aufsicht.

## Friedhofswesen

Friedhofordnung

### Art. 3

<sup>1</sup> Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe, Besinnung und Erholung für die Bevölkerung frei zugänglich. Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.

<sup>2</sup> Auf dem Friedhof gilt eine Leinenpflicht für Hunde.

<sup>3</sup> Auf dem Friedhof besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist der Werkverkehr.

Grabarten

### Art. 4

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement die zur Verfügung stehenden Grabarten.

<sup>2</sup> Es werden keine Konzessionen für reservierte Grabstätten (Privatgräber) erteilt. Bestehende Privatgräber bleiben bis zum Ablauf ihrer Konzession erhalten. Eine Verlängerung der Konzession ist ausgeschlossen.

Grabunterhalt durch  
Angehörige

### Art. 5

<sup>1</sup> Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Sie sind für einen gepflegten Unterhalt der Gräber verantwortlich.

<sup>2</sup> Schlecht oder nicht unterhaltene Gräber werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der Grabesruhe mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernden Bepflanzung (bsp. Begrünung) versehen.

Grabunterhalt durch  
Gemeinde

### Art. 6

<sup>1</sup> Der Grabunterhalt kann mittels „Vorfinanzierung Grabunterhalt“ der Gemeinde übertragen werden. Diese Vorfinanzierung bezweckt die Sicherstellung des Grabunterhaltes auf dem Friedhof Aeschi während der vorgesehenen Totenruhe.

<sup>2</sup> Die Vorfinanzierung ist eine Spezialfinanzierung nach Art. 87 GV. Das Kapital wird nicht verzinst.

<sup>3</sup> Die Gebühr (gemäss Verordnung) für den Grabunterhalt wird in die Vorfinanzierung eingelegt. Die Kosten des Werkhofpersonals für den Unterhalt und allfällige administrative

Kosten werden Ende Jahr der Vorfinanzierung entnommen.

## **Bestattungswesen**

Einheimische

### **Art. 7**

Als Einheimische gelten Personen, die in der Gemeinde Aeschi oder Krattigen schriftlich polizeilich angemeldet sind.

Bestattungsbewilligung

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erteilt aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsamtes über die Eintragung des Todesfalles im Todesregister und der Erklärung der Angehörigen die Bestattungsbewilligung und trifft die für die Bestattung notwendigen Anordnungen.

<sup>2</sup> Bei der Bestattung ist der Wille der verstorbenen Person angemessen zu berücksichtigen (Bestattungswunsch). Ist dieser nicht bekannt, entscheiden die Angehörigen.

<sup>3</sup> Sind keine Angehörige bekannt bzw. innert nützlicher Frist ermittelbar und erreichbar, trifft der Siegelungsbeamte die nötigen Anordnungen von Amtes wegen (z.B. Kremation).

<sup>4</sup> Fehlen sowohl Angehörige als auch Anordnungen der verstorbenen Person, erfolgt eine Urnenbeisetzung in ein Gemeinschaftsgrab mit Inschrift.

Nachträgliche Beisetzung

### **Art. 9**

Das zusätzliche Beisetzen von maximal drei Urnen ist möglich. Die Grabesruhe des bestehenden Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung nicht verlängert. Bei der Grabaufhebung besteht kein Anspruch auf eine neue Grabstätte.

Aufhebung

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Nach Ablauf von 25 Jahren können die Grabstätten aufgehoben werden.

<sup>2</sup> Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan drei Monate vorher veröffentlicht.

<sup>3</sup> Nicht abgeholte Pflanzen und Grabdenkmäler werden abgeräumt. Die Verwertung von vorhandenen Materialien erfolgt zu Gunsten der Gemeinde.

<sup>4</sup> Überreste von Gebeinen und beigesetzten Urnen (Asche) verbleiben am bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.

<sup>5</sup> Das Öffnen von Gräbern vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe ist nicht möglich.

## **Finanzierung**

Gebühren

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Friedhof- und Bestattungswesen Gebühren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Dienstleistungen im Friedhof- und Bestattungswesen in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement.

<sup>3</sup> Die Gebühren für die Bestattung von Auswärtigen sind kostendeckend zu bemessen.

Bestattungskosten  
Mittellose

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt (Härtefall), können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht nach Art. 328 des Zivilgesetzbuches bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung wo die verstorbene Person niedergelassen war, ein schriftlich begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung einreichen. Die Ge-

suchstellenden haben alle Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt in der Verordnung zum Friedhof und Bestattungsreglement die Anspruchsvoraussetzungen und die Kostenübernahme fest.

Anschlussgemeinde  
Kostenbeteiligung

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Krattigen beteiligt sich jährlich am Aufwandüberschuss für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe gemäss dem jeweils gültigen Vertrag der beiden Gemeinden betreffend des Friedhof- und Bestattungswesen.

<sup>2</sup> Der Aufwandüberschuss der Funktion «7716 Regionale Friedhoforganisation» kann der Vorfinanzierung Grabunterhalt entnommen werden, bis der Bestand maximal 50%, der im betreffenden Jahr unterhaltenen Gräber mal Ansatz Einmaleinlage (Gebührentarif zur Friedhofverordnung Anhang I, Lit. h) erreicht (Formel: Anzahl aktuelle Gräber x Einmaleinlage / 2).

## **Schlussbestimmungen**

Ausserordentliche Lagen

### **Art. 14**

In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien, etc.) trifft der Gemeinderat die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen.

Haftungsausschuss

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Die Gemeinde lehnt jede Haftung für auf Gräbern liegende Gegenstände sowie Pflanzen und Grabsteine ab. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabsteine beschädigt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionärinnen und Funktionäre verursacht werden.

Strafbestimmungen

### **Art. 16**

<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der zuständigen Behörde verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000.-- Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Verordnungen der zuständigen Behörde werden mit Busse bis zu 2'000.-- Franken bestraft.

<sup>2</sup> Bussenverfügungen werden durch die Gemeinde erlassen.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

Rechtsmittel

### **Art. 17**

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Verordnung

### **Art. 18**

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement, in Absprache mit der Anschlussgemeinde und der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen.

## **Inkrafttreten**

Inkrafttreten und Aufhebung  
des bisherigen Rechts

**Art. 19**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Versammlung vom 28. November 2025 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christian Däpp

Lukas Berger

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28. Oktober 2025 – 28. November 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 28. Oktober 2025 bekannt.

Einsprachen sind keine eingereicht worden.

Aeschi, 28. November 2025

Der Gemeindeschreiber:

Lukas Berger